



RettAPrVO NRW

Anlage 14

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit gebe ich

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

folgende eidesstattliche Versicherung ab:

Ich versichere, dass ich nicht gerichtlich vorbestraft bin, gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist.

Datum und Unterschrift Teilnehmer/-in



Ärztliches Attest

RettAPrVO NRW

über die gesundheitliche, körperliche, geistige und persönliche Eignung zur Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ bzw. als „Rettungshelferin“ oder „Rettungshelfer“ gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 RettAPrVO NRW zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte

Anlage 13

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

ist heute von mir untersucht worden.

Es wird hiermit bestätigt, dass er bzw. sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ bzw. „Rettungshelferin“ oder „Rettungshelfer“ geeignet ist.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift Ärztin / Arzt

Kriterien für die gesundheitliche Eignung

Für die gesamte Ausbildung ebenso wie für die spätere Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer sind körperliche Gesundheit und psychische Stabilität unerlässliche Voraussetzungen für eine optimale Patientenversorgung. Das Heben und Transportieren von Verletzten und Erkrankten erfordern Kraft und Geschicklichkeit. Zugang zur Ausbildung kann daher nur haben, wer gesundheitlich, körperlich, geistig und persönlich für die Ausbildung zur und die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer geeignet ist. Eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf tätigkeitsbezogene Nichteignung hindeutende gesundheitliche Schwächen ist bereits vor Beginn der Ausbildung erforderlich, damit die Bewerberinnen und Bewerber nicht erst eine Ausbildung beginnen, für die und die damit verbundenen Tätigkeiten sie dann später nicht geeignet sind.

Zu den die Nichteignung für die Ausbildung und Tätigkeit begründenden gesundheitlichen Schwächen gehören zum Beispiel schwere Allergien oder Erkrankungen, die eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten oder der oder des Auszubildenden zur Folge haben können (beispielsweise wenn Auszubildende auf Dauer nicht mehr sicher heben können, erhebliche Konzentrationsschwächen aufweisen, Anweisungen nicht behalten, Medikamente verwechseln, unter einer einschränkenden chronischen Krankheit leiden oder durch unangemessene Lebensweise Stoffwechselentgleisungen oder Anfälle provozieren).

Weiterhin können für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung folgende Anhaltspunkte herangezogen werden: Eine Krankheit, die das Fehlen der für die Ausbildung zur und Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer erforderlichen Eignung zur Folge hat, kann grundsätzlich nur eine Krankheit sein, die wahrscheinlich Wirkungen von längerer Dauer haben wird und die die körperliche Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzt. Auch können solche Krankheiten zur Ausbildung und Tätigkeitsausübung ungeeignet machen, die zwar die körperliche Leistungsfähigkeit als solche nicht nennenswert beeinträchtigen, jedoch mit einer Übertragungsgefahr für Patientinnen und Patienten verbunden sind.

Vorsorgebescheinigungen (z.B. G42) bzw. andere Eignungsbescheinigungen (z.B. G25, FeV LKW etc.) können das ärztliche Attest nicht ersetzen. Wohl aber kann die Ärztin bzw. der Arzt – wenn es dieselbe bzw. derselbe ist – auf die jeweiligen Untersuchungsbefunde zurückgreifen.